

nis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden für den Fall einer eigenen Zahlung an den Autovermieter die Konsequenzen für seinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schädiger nicht zweifelsfrei erkennen kann und nicht weiß, was die Folge ist. Im Fall einer Zahlung des Mieters an den Vermieter muss er in der Abtretung wegen ihres formularmäßigen Gebrauchs (AGB-Recht) erkennen können, dass in derselben Höhe die abgetretenen Ansprüche an ihn zurückabgetreten sind. Dann weiß er, dass er sich noch beim Unfallgegner schadlos halten kann, das aber nun selbst in die Hand nehmen muss.

Das zweite konkrete Problem der verwendeten Abtretung

Der BGH hat auch beanstandet, dass in der in seinem Fall verwendeten Abtretung nicht deutlich gemacht wurde, was für einen Einfluss eine Zahlung des Versicherers an den Autovermieter auf die Forderung des Autovermieters gegen den Geschädigten in seiner Rolle als Mieter des Fahrzeugs hat. Es scheint selbstverständlich zu sein, dass die Zahlung des Unfallgegners oder dessen Versicherers auf die Mietzinsforderung angerechnet wird. Unter den engen Regeln des AGB-Rechts verlangt der BGH

aber, dass diese Rechtsfolge in dem Abtretungsformular festgeschrieben wird.

Es muss also für den Geschädigten als Zedenten nach AGB-Recht transparent werden, dass Zahlungseingänge des Unfallgegners bzw. des Versicherers beim Vermieter auf die Mietzinsforderung gegen ihn angerechnet werden.

Die bisher gängigen Formulierungen sind daher zu ergänzen.¹

In laufenden Rechtsstreitigkeiten muss der Verwender der Abtretung also die verwendete Abtretung prüfen und gegebenenfalls darüber entscheiden, ob im Prozess eine neuerliche Abtretung des Schadenersatzanspruches geboten erscheint. Risiken entstehen im laufenden Prozess mit nicht der BGH-Rechtsprechung entsprechenden Abtretungsformularen nicht erst dann, wenn die beklagte Versicherung die verwendete Abtretung im Hinblick auf die aktuelle BGH-Rechtsprechung beanstandet. Denn das Gericht kann auch von Amts wegen aufgrund einer fehlerhaften Abtretung die Aktivlegitimation verneinen. Weil sich das Gericht damit – in nicht vorwerfbarer Weise – die Arbeit der Prüfung des Anspruchs als solchem spart, ist das naheliegend.

1) Der Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. hat daher sein Formular „Abtretung erfüllungshalber“ aus Anlass der BGH-Entscheidung überarbeitet und wird es den Nutzern in Kürze zur Verfügung stellen.

Aufsatz,
Michael Bräbe, Berlin

Der nachträgliche Zwang zur Degression in der Mietwagenrechtsprechung ist abzulehnen

Der Normaltarif für Mietwagenkosten wird zumeist mit den Listenwerten geschätzt. Die Listen halten dafür verschiedene Werte nach Region¹ und Fahrzeugklasse² bereit. Einerseits werden alle Fahrzeuge in 10 Werteklassen nach Schwacke entsprechend ihres Händler-Einkaufswertes sortiert. Die Klassen bilden die Zeilen der Tabellen. Andererseits bilden Zeitpauschalen die Grundlage der Listen (Spalten der Tabellen: 1 Tag, 3 Tage, 1 Woche).³

- 1 Tag
- 3 Tage
- 1 Woche

Ein großer Teil der Rechtsprechung wendet die Werte auf die Weise an, dass wie bei einem Baukastenprinzip der größtmögliche Zeitraum aus den Listen verwendet wird und mit dem nächstkleineren Baustein bis zur Gesamtmietdauer aufgefüllt wird. Ein Beispiel könnte lauten: 3 + 1 + 1 für 5 Tage, ein weiteres Beispiel 7 + 3 + 1 für 11 Tage.

So urteilte u.a. der 15. Senat des OLG Köln (Urteil vom 10.07.2012, 15 U 204/11) mit folgender Begründung:

„Soweit die **Beklagte** sich **gegen die gestaffelte Abrechnung** der Normaltarife nach Wochen-, 3-Tages und 1-Tagestarifen wendet und vorbringt, dass die ‚überschießenden‘, nicht mehr in den Wochen- oder 3-Tagespauschalen aufgehenden Miet-Tage in Höhe eines anteiligen Preises der nächstliegenden Mietpauschale ermittelt werden müssten, setzt sie sich allerdings nicht durch. Eben diese Ermittlung der Normalmietpreise anhand der Aufteilung in für die Perioden von 1 Woche und drei Tagen

gebildeten Pauschalen sowie in Tagestarife ist in dem Schwacke-AMS ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Klägerin die auf der Basis des Schwacke-AMS geltend gemachten Mietpreise unter Zugrundelegung eben dieser Berechnungsmethode aus der Kombination der jeweiligen Pauschalen mit Tagespreisen errechnet.“ (Fettdruck durch den Autor)

Einige Gerichte gehen jedoch anders vor und kommen mit ihrer Methode zulasten von Geschädigten und ihren Dienstleistern zu einem erheblich geringeren Schadenersatzbetrag. Sie verwenden nur den längsten maßgeblichen Zeitraum und rechnen mit einem daraus berechneten Teilwert für einen Tag auf die Anmietdauer hoch. Für die genannten Beispiele würde das z. B. bedeuten: 3-Tage durch 3 mal 5, Woche durch 7 mal 11 Tage

Diese Variante begegnet jedoch Bedenken. Sie berücksichtigt nicht, dass Nachfrager für eine Leistung nur dann eine Degression des Tagespreises erhalten können, wenn die dazu erforderlichen Anmietbedingungen für diese Degression zugrunde liegen und dieser rabattähnliche Umstand bereits zu Beginn eingeräumt werden kann.

Warum ist das relevant? Wer einen Mietwagen für eine Woche mietet, bekommt (pro Tag) einen anderen Preis, als wenn er diesen z.B. für zwei Tage mietet. Die Preise pro Tag können ganz erheblich abweichen, zum Beispiel vier Mal höher sein als ein Tagespreis berechnet aus einem Wochenpreis.⁴

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht des Vermieters liegen der Degression zwei verschiedene Aspekte zugrunde: Zum einen sinkt bei längerer, zum

Beispiel bei einer vollen Woche Anmietdauer der Aufwand. Es muss nur ein Mietvertrag geschrieben werden. Auch gibt es nur eine Rechnung für den Gesamtzeitraum. Es muss nur einmal eine Übergabe stattfinden. Dasselbe gilt für die Endkontrolle und die Fahrzeugreinigung. Bei sieben Tagesvermietungen müsste das alles siebenmal gemacht werden.

Üblicherweise ist bei Verlängerungen der Miete im Normalgeschäft je nach Mietbedingungen des Anbieters nochmals die Mietwagenstation aufzusuchen, die Kreditkarte vorzulegen und eine Unterschrift durch alle berechtigten Fahrer zu leisten. Verlängerungen sind also mitnichten mit einem Anruf erledigt.

Doch noch viel entscheidender ist die im Vorhinein planbare (!) Auslastung. Der Vermieter weiß, dass das Fahrzeug für die volle Woche vermietet sein wird. Bei Tagesvermietungen sind Auslastungslücken wahrscheinlich.

Geschädigte mieten Ersatzfahrzeuge ohne eine feste Vereinbarung der Rückgabe. Aus Mietverträgen geht zumeist hervor, dass als „Mietende“ die Reparaturdauer oder Ersatzbeschaffung vereinbart wurde. Der Termin bleibt ausdrücklich offen und entspringt allein den Umständen der Reparatur, Ersatzbeschaffung bzw. Schadenregulierung.

Anders als bei einer Vermietung mit vertraglich vereinbartem Mietzeitende weiß der Vermieter bei der unfalltypischen Anmietsituation nicht, wann er das Fahrzeug für den nächsten Kunden planen kann. Daraus ergeben sich wiederum neue Auslastungsunsicherheiten. Der Vermieter kann das Fahrzeug ja nicht für einen nächsten Mieter einplanen. Er muss sich überraschen lassen, wann er es zurückbekommt und dann einen neuen Mieter finden.

Zur Verdeutlichung lässt sich beispielsweise die Preisgestaltung der Deutschen Bahn für eine Hin- und Rückfahrt von München nach Augsburg betrachten. Der Preis für eine Fahrt beträgt 22,00 €, macht hin und zurück pro Tag 44,00 Euro.⁵ Die entsprechende Wochenkarte für diese Strecke kostet 95,60 € und die Monatskarte 297,00 €.⁶

Rechnet man die Wochenkarte auf 7 Tage um, so ergibt sich ein Tagespreis von 13,66 Euro (eine Ersparnis von ca. 69 Prozent pro Tag bei Hin- und Rückfahrt). Bei der Monatskarte geteilt durch 30 sogar ein Tagespreis von 9,90 Euro (eine Ersparnis von ca. 78 Prozent). Der Tagespreis sinkt von 44,00 Euro auf bis zu 9,90 Euro und damit auf unter ein Viertel ab.

Doch der Bahnkunde, der eine einmalige Fahrt von München nach Augsburg und zurück wählt, hat keinen Anspruch darauf, zu einem Preis der Wochenkarte geteilt durch 7 oder gar der Monatskarte geteilt durch 30 zu fahren, also für theoretische 4,95 pro Fahrt. Er zahlt 22,00 Euro pro Fahrt bzw. 44,00 Euro pro Tag selbst dann, wenn er sich an den Folgetagen auch auf den Weg nach Augsburg macht, ohne sich vor der ersten Fahrt für die Wochenkarte entschieden zu haben.

Auch bei einer Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten kann der

Preis nicht ex post durch Gerichte „optimiert“ werden. Denn das ignoriert das für die Kalkulation wichtigste Merkmal der Auslastungsplanung.

Das spricht für die Anwendung von Tagespreisen, auch wenn die gerichtliche Praxis das so nur selten anwendet. Aber wenn schon keine Tagespreise, dann ist doch allein die Berechnungsmethode mit Wochen-, 3-Tages- und Tagesstarifen nachvollziehbar.

Der BGH hat auch keinen Zweifel daran gelassen, dass grundsätzlich sogar der (teure) Tagespreis zu berücksichtigen ist, wenn die Reparaturdauer nicht feststeht. Hierzu aus dem BGH-Urteil vom 19.01.2010 (VI ZR 112/09), Zitat:

„Bei der vom Berufungsgericht vorgenommenen Berechnung des einheitlichen Tagestarifs aus dem siebten Teil des Wochentarifs bleibt außer Betracht, dass der Kläger bei Anmietung des Ersatzfahrzeug nach dem Reparaturplan von einer Reparaturdauer von fünf Tagen ausgehen durfte und sich diese erst nach Lieferung der falschen Ersatztüren um vier Tage verlängerte. Ein Angebot zum Wochentarif kam, da der Kläger an einem Montag das Ersatzfahrzeug mietete, somit vorerst für ihn nicht in Frage.“ (Fettdruck durch den Autor)

So sieht das auch der 12. Zivilsenat (BGH XII ZR 117/17 vom 25.03.2009, Rz. 20), Zitat:

„... weist der Senat darauf hin, dass gegen die von dem Berufungsgericht für den vorliegenden Mietvertrag durchgeführte Berechnung des Normaltarifs keine Bedenken bestehen. (...) Bei der Ermittlung des vergleichbaren örtlichen Normaltarifs ist auf die zwischen den Parteien vereinbarte Mietvertragsdauer abzustellen. Diese haben die Parteien zunächst auf ca. eine Woche angesetzt. Sie sollte aber für die gesamte Reparaturdauer, somit ggf. auch länger als eine Woche gelten und folglich nach Ablauf von einer Woche täglich beendet werden können. Angesichts dieser vertraglichen Vereinbarungen ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht für die Miettage nach Ablauf einer Woche den Tagestarif für den Mietwagen angesetzt hat. Ein Anspruch auf den von der Revision verlangten, in der Rückschau für die gesamte Vertragsdauer günstigsten Mietwagentarif ist nach dem Mietvertrag nicht begründet.“ (Fettdruck durch den Autor)

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Vergünstigungen und Sonderangebote bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung unter dem „Vorbehalt“ stehen, dass diese nur bei Vereinbarungen im Vorhinein gewährt werden. Für die Schätzung der Mietwagenkosten ist somit keine nachträgliche Verrechnung auf Basis der längsten Pauschale vorzunehmen, wenn die tatsächliche Mietdauer – zum Beispiel über die Dauer einer Woche – nicht bereits zu Beginn vertraglich vereinbart war. Der BGH hat gar bei der Anwendung von Tagespreisen keinerlei Bedenken. Zumindest die Anwendung der Pauschalen nach dem Prinzip der oben genannten Rechtsprechung des OLG Köln erscheint da naheliegend und die Anwendung lediglich der längsten Pauschale unangemessen.

1) Fraunhofer fasst die Region sehr weit, mit 1-stelligen PLZ-Gebieten werden große Landstriche über einen Kamm geschoren, egal ob Land, Stadt oder gar Metropole bzw. neuerdings „Metropolregion“.

2) Fraunhofer verzichtet inzwischen auch darauf, alle Pkw-Mietwagenklassen zu berücksichtigen, da in der Ausgabe 2018 auf die Mietwagengruppe 1 komplett verzichtet wurde.

3) Bei Fraunhofer erscheint seit einiger Zeit auch ein Wert für 5 Tage, ohne dass das einen Widerhall in der Schadenregulierung oder in der Rechtsprechung gefunden hätte.

4) Dabei kann der Preis für 2 Tage ebenso hoch oder noch viel höher sein als ein Wochenpreis.

Beispiel: Sixt für 2 Tage Gruppe 7 in München = 367,97 Euro (pro Tag = 183,98 Euro).

Laut Fraunhofer 2018 lautet der Wochenpreis an diesem Ort = 305,74 Euro (pro Tag = 43,68 Euro).

Siehe dazu als Beleg: <https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3061-anlage-mrw-1-19-beispiel-preis-2-tage.html>

5) <https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3063-anlage-mrw-1-19-beispiel-bahn-einmalig.html>

6) Preise für Woche und Monat aus dem Internetangebot der Bahn,

siehe: <https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3062-anlage-mrw-1-19-beispiel-bahn-rabatte.html>